

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Be/Gr
Tel.: +49 30 240087-64
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

2. August 2017
Rundschreiben 181/2017

Ländererlasse zu den Neuregelungen der Erbschaftsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzverwaltung hat im Rahmen eines koordinierten Ländererlasses vom 22. Juni 2017 auf 89 Seiten die Auslegung der Neuregelungen des Erbschaftsteuergesetzes (siehe Anlage) erläutert.

Koordinierte Ländererlasse sind in der Regel für die Finanzverwaltung aller Bundesländer bindend. Der Veröffentlichung ist eine längere Abstimmung von Bund und Ländern vorangegangen, die dazu geführt hat, dass sich Bayern diesem Erlass und damit der dort vertretenen Auslegung nicht angeschlossen hat. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung in Bayern in einzelnen Punkten einer abweichenden Auffassung folgt.

Der Erlass geht ausführlich auf die Ermittlung des begünstigten Vermögens und des steuerpflichtigen Vermögens ein und gibt verschiedene Berechnungshilfen und Beispiele. Im Zusammenhang mit der Lohnsummenregelung stellt der Erlass klar, dass neben den Saisonarbeitern auch Leiharbeiter als Beschäftigte gelten, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig und damit nicht zu berücksichtigen sind. Hierdurch wird die Rechtsauffassung zum bisherigen Rechtsstand fortgeführt. Der Erlass enthält zu der Lohnsummenregelung detaillierte Ausführungen sowie viele Beispiele bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten.

Der Erlass lässt noch einige Fragestellungen unbeantwortet, die in den Erbschaftsteuer-Richtlinien gelöst werden sollten. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich dafür ein, dass sie im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens eingebunden wird, bevor eine Veröffentlichung der Richtlinien erfolgt.

Bereits am 11. Mai 2017 wurde der gleich lautende Erlass zur Anwendung des § 203 BewG veröffentlicht. Zum Hintergrund: Mit der Erbschaftsteuerreform 2016 wurde erfreulicherweise die Herabsetzung des Kapitalisierungsfaktors geregelt (§ 203 Abs. 2 BewG). Es war jedoch eine rückwirkende Anpassung auf alle Erb- und Schenkungsteuerfälle ab 1. Januar 2016 vorgesehen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich von Anfang an gegen diese rückwirkende Änderung ausgesprochen, da diese sich in bestimmten Konstellationen zuungunsten des Steuerpflichtigen auswirkt. Diese Rückwirkung war daher verfassungsrechtlich höchst problematisch. Der gleichlautende Ländererlass hat diesen Missstand aufgegriffen. Steuerpflichtige können nun auf Antrag, den nach der Altregelung ermittelten Kapitalisierungsfaktor verwenden. Das wirkt sich dann vorteilhaft auf die Verwaltungsvermögensquote aus, die entscheidend für die tatsächliche Verschonung ist. Dieses Schreiben fügen wir ebenfalls in der Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Inga Bethke
Referatsleiterin

Anlagen

Verteiler:

Präsidenten
Steuerberaterkammern
Ausschuss 21 „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“